

Ärztammer für Tirol

Kurie der niedergelassenen Ärzte



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Außervertragliche Honorare und Tarife

Kassenärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst

VERPFLICHTEND FÜR:

Alle niedergelassenen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin. Ausnahme: § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin in Innsbruck, diese nehmen am Bereitschaftsdienst Innsbruck-Stadt (siehe unten) teil.

HONORAR

Stand ab 01.01.2026:
für 12 Stunden € 344,06

Zusätzlich dazu können die erbrachten kurativen Einzelleistungen mit dem Versicherungsträger des jeweiligen Patienten abgerechnet werden.

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Über das Dienstenteilungsprogramm: Dort kann der Ausdruck „Mein Dienstplan“ angefertigt werden, auf welchem sämtliche geleisteten Dienste eines jeden Quartals aufgelistet sind. Dieser Ausdruck ist unterschrieben am Ende eines jeden Quartals mit der Quartalsabrechnung an die ÖGK zu übermitteln.

Über ein spezielles Meldungsformular (Drucksorte bei der ÖGK erhältlich): ist am Ende eines jeden Quartals mit der Quartalsabrechnung an die ÖGK zu übermitteln.

Bereitschaftsdienst Innsbruck-Stadt

VERPFLICHTEND FÜR:

Alle niedergelassenen § 2-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin in Innsbruck Stadt.

HONORAR

Stand 2026:
Honorar für 4-Stunden-Dienst € 345,46
Honorar für 6-Stunden-Dienst € 518,20

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Am Ende des Dienstes ist ein EDV-Ausdruck in der Bereitschaftsdienst-Ordination anzufertigen. Dieser ist zu unterschreiben und wird vom Roten Kreuz Innsbruck an das Kuratorium für den ärztlichen Funkbereitschaftsdienst übermittelt. Dieses übernimmt sodann auch die Ausbezahlung.

Eventuell zusätzlich dazu erbrachte kurative Einzelleistungen können nicht mit den Versicherungsträgern abgerechnet werden und sind bereits im oben angeführten Pauschalhonorar enthalten.

Allgemeinmedizinischer Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst

TEILNAHMEMÖGLICHKEIT:

Niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, unabhängig davon, ob sie in einem Vertragsverhältnis mit den Sozialversicherungsträgern stehen (somit auch Wahlärzte).

Eine Teilnahmeverpflichtung gibt es weder für Wahlärzte für Allgemeinmedizin noch für Kassenvertragsärzte für Allgemeinmedizin.

HONORAR

Ab 01.01.2026, gemäß Rahmenvereinbarung zum allgemeinmedizinischen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst: Pauschale für den 4-Stunden-Dienst € 98,00.

Zusätzlich dazu können die erbrachten kurativen Einzelleistungen auf elektronischem Weg mit dem Versicherungsträger des jeweiligen Patienten abgerechnet werden. Wahlärzten steht für die Abrechnung ein e-card Ersatzbeleg zur Verfügung.

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Über das Dienstenteilungsprogramm: Dort kann der Ausdruck „Mein Dienstplan“ angefertigt werden, auf welchem sämtliche geleisteten Dienste eines jeden Quartals aufgelistet sind. Dieser Ausdruck ist unterschrieben am Ende eines jeden Quartals an die ÖGK zu übermitteln.

Unterbringungsuntersuchung nach § 8 Unterbringungsgesetz (UbG)

VERPFLICHTEND FÜR:

Beamte Sprengelärzte nach dem Gemeindesaniätätsdienstgesetz (GemSanG) sowie für Vertragssprengelärzte.

HONORAR

Stand 2026, gemäß § 197 Abs. 2 Ärztegesetz:
Durchführung einer Unterbringungsuntersuchung/Ausstellung der Bescheinigung € 87,00

Zusätzlich dazu können noch Fahrtspesen (Kilometergeld) in Ansatz gebracht werden.

Entschädigung (Stand 2026) gemäß § 10 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift: € 0,50 für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Die Honorarnote muss an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden.

Ärztliche Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene Ärzte, derartige Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen können daher vom niedergelassenen Arzt – auch wenn er beispielsweise Bereitschaftsdienst hat oder Sprengelarzt ist – auch abgelehnt werden.

HONORAR

Stand 2026, Empfehlungstarif der ÖÄK:

Freiheitsbeschränkende Maßnahme (HeimAufG 2014)	Eigener Patient	Fremder Patient
A) ärztliches Dokument, Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998) oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) darüber, dass der Bewohner/die Bewohnerin ➤ psychisch krank oder geistig behindert ist und ➤ im Zusammenhang damit sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, (Gefährdungsprognose gemäß § 4 Abs. 1 HeimAufG)	€ 78,36	€ 148,68

Freiheitsbeschränkende Maßnahme (HeimAufG 2014)	Eigener Patient	Fremder Patient
B) Freiheitsbeschränkung durch ➤ medikamentöse Maßnahmen oder ➤ sonstige dem Arzt/der Ärztin gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen • Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente • ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und • ob sie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie • dass die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann. • Die Untersuchungsergebnisse sind gem. § 6 HeimAufG zu dokumentieren. • Aufklärung § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der FB sowie • Verständigung der Leitung der Einrichtung • Anordnung	€ 117,23	€ 148,68
C) Für beide Teile A+B	€ 164,98	€ 208,73

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Honorarnote muss an den Auftraggeber übermittelt werden.

Totenbeschau gemäß § 28 Gemeindesani- tätsgesetz (GemSanG)

VERPFLICHTEND FÜR:

Beamtete Sprengelärzte nach dem Gemeindesani-
tätsgesetz sowie eventuell auch für Vertrags-
sprengelärzte, falls ein entsprechender Passus in der
Vereinbarung über die Heranziehung als Vertrags-
sprengelarzt mit der Gemeinde/dem Gemeindever-
band enthalten ist.

Darüber hinaus kann die Bezirkshauptmannschaft auf
Antrag des Bürgermeisters (Sprengelobmannes) nach
Anhörung der Ärztekammer die Bestellung eines zur
selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes
zum Totenbeschauer bewilligen.

HONORAR

Für beamtete Sprengelärzte: Kein gesondertes Hono-
rar, es können aber Wegegebühren für die Fahrt zum
Ort der Totenbeschau verrechnet werden und zwar für
jeden Doppelkilometer bei Tag € 2,60 und bei Nacht
€ 3,86 (Tarif 2026).

Für Vertragssprengelärzte und Totenbeschauerärzte:
Honorar nach Vereinbarung über die Heranziehung
als Vertragssprengelarzt bzw. Totenbeschauerarzt,
eventuell gesonderte Geltendmachung von Wegege-
bühren.

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Die Honorarnote muss an den Auftraggeber (meist die
zuständige Gemeinde) übermittelt werden.

Zusätzlich eventuell Schrittmacherentfernung bei
Leichen:

€ 150,- (Empfehlungstarif)

Die Honorarnote ist dem Leichenbestatter zu stellen.
Ebenfalls ist der Leichenbestatter verpflichtet, für die
Entsorgung des entnommenen Schrittmachers Sorge
zu tragen.

Haftfähigkeitsuntersuchung

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene
Ärzte, solche Untersuchungen und Begutachtungen
durchzuführen. Die Durchführung von Verletzungsun-
tersuchungen im Zusammenhang mit Haftfähigkeits-
untersuchungen und die damit in Zusammenhang
stehende Erstellung von Gutachten kann daher vom
niedergelassenen Arzt – auch wenn er beispielsweise
Bereitschaftsdienst hat oder Sprengelarzt ist – auch

abgelehnt werden.

HONORAR

Es gibt kein festgelegtes Honorar und keinen verein-
barten Vergütungssatz. Möglich wäre zB die Verrech-
nung nach dem BVAEB-Tarif, nach der Privatärztlichen
Honorarordnung der Ärztekammer für Tirol oder nach
dem Gebührenanspruchsgesetz.

Es sollte – falls möglich – vor Durchführung der Un-
tersuchung eine schriftliche Honorarvereinbarung mit
dem Auftraggeber (beauftragende Polizeidienststelle)
getroffen werden.

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Übermittlung der Honorarnote an die beauftragende
Polizeidienststelle; diese leitet die Honorarnote an die
Landespolizeidirektion Tirol weiter, die dann die Über-
weisung veranlasst.

Fremdenrechtliche Angelegenheiten (zB Un- tersuchung von Schubhäftlingen)

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene
Ärzte, solche Untersuchungen bei Schubhäftlingen
durchzuführen und daher kann diese Begutachtung
vom niedergelassenen Arzt – auch wenn er beispiels-
weise Bereitschaftsdienst hat oder Sprengelarzt ist –
auch abgelehnt werden.

HONORAR

Es gibt kein festgelegtes Honorar und keinen verein-
barten Vergütungssatz.

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Übermittlung der Honorarnote an die zuständige Be-
zirkshauptmannschaft, diese wird dann im Wege der
Landespolizeidirektion Tirol dem Bundesministerium
für Inneres vorgelegt.

Kriminalpolizeiliche Leichenbeschau

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene
Ärzte, der Anforderung der Polizei zu einer
kriminalpolizeilichen Leichenbeschau Folge zu leisten.
Die Anforderung kann daher vom niedergelassenen
Arzt – auch wenn er beispielsweise Bereitschaftsdienst
hat oder Sprengelarzt ist – auch abgelehnt werden.

HONORAR

Stand 2026, gemäß Beschluss der Bundeskurie der ngl. Ärzte der ÖÄK:

	Gebühr für Mühewaltung samt Befund und Gut- achten	Norm nach dem GebAG	Abrechnungs- Gegenstand	werktags von 6 bis 20 Uhr	werktags von 20 bis 6 Uhr, Sams- tag, Sonntag und gesetzliche Feiertage
	Kommissionelle Lei- chenbeschau in Norm- fällen bei frischen Leichen	§ 35 Abs 1	je begonnene Stunde	€ 49,00	€ 76,10
		§ 43 Abs 1	Äußere Besichti- gung	€ 20,70	€ 41,40
_Stunden		§ 32 Abs 1	Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	€ 32,90	€ 32,90
	Untersuchung von Klei- dung, Werkzeugen, etc.	§ 43 Abs 1 Z4		€ 20,70	€ 41,40
	Kommissionelle Lei- chenbeschau in Sonder- fällen bei Brandleichen, Altleichen, Wasserlei- chen, Verwesungslei- chen und dergleichen	§ 35 Abs 1	je begonnene Stunde	€ 49,00	€ 76,10
		§ 43 Abs 1 Z2 lit a	Äußere Besichti- gung	€ 135,60	€ 271,20
_Stunden		§ 32 Abs 1	Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	€ 32,90	€ 32,90
_km	Kilometergeld, pro km	§ 28 Abs 2		€ 0,50	€ 0,50

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?

Die Rechnungslegung erfolgt an jene Polizeidienst-
stelle, von der der Auftrag zur kriminalpolizeilichen
Leichenbeschau gekommen ist. Von dieser wird die
Honorarnote an die Landespolizeidirektion Tirol weiter-
geleitet.

Alkohol- und Drogenuntersuchungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)

VERPFLICHTEND FÜR:

Beamtete Sprengelärzte nach dem Gemeindesani-
täts-

dienstgesetz (GemSanG) sowie Vertragssprengelärz-
te.

HONORAR

Für das Untersuchungshonorar zur Feststellung der
Alkoholisierung im Straßenverkehr können gemäß
Gebührenanspruchsgesetz (Stand 2026) folgende
Beträge in Rechnung gestellt werden:

1. Zeitaufwändige körperliche Untersuchungen mit
eingehender Begründung des Gutachtens € 168,50
2. Blutabnahme bei Erwachsenen durch Punktion

einer Vene € 12,20
(in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr: € 24,40)
Materialaufwand (z.B. Venülen etc.) kann
gegebenenfalls gesondert verrechnet werden.

3. Einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn und dgl.
€ 24,20

Gutachten pro Seite der Urschrift € 2,90
Für jede Durchschriftseite € 0,90

Pro Stunde Zeitversäumnis € 32,90
Nicht gleichzeitig mit Z1 - Z3 verrechenbar
Kilometergeld, pro Kilometer € 0,50

WIE/MIT WEM IST ABZURECHNEN?
Die Honorarnote ist binnen 14 Tagen an die
zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
(Bezirkshauptmannschaft) zu richten.

Schuluntersuchungen

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene
Ärzte, Schuluntersuchungen durchzuführen.

HONORAR
Stand ab 01.01.2026:
€ 85,26 pro Stunde
Als Arbeitszeit gilt auch die notwendige Fahrtzeit von
der Ordination in die Schule und zurück.

Zusätzlich dazu kann auch Kilometergeld von € 0,50
je Fahrkilometer in Rechnung gestellt werden.

WIE/MIT WEM ABZURECHNEN?
Mit dem Schulerhalter (zB Gemeinde, Schulverband).

Kindergartenuntersuchungen

Es besteht keine Verpflichtung für niedergelassene
Ärzte, Kindergartenuntersuchungen durchzuführen.

HONORAR
Stand ab 01.01.2026:
€ 85,26 pro Stunde
Zusätzlich dazu kann auch Kilometergeld von € 0,50
je Fahrkilometer in Rechnung gestellt werden.

WIE/MIT WEM ABZURECHNEN?
Mit einem Formblatt an die Landessanitätsdirektion.

Honorartarifempfehlung für häufige außervertragliche Leistungen

Es handelt sich dabei um nicht-kurative Leistungen,
welche dem Arzt von den Krankenkassen nicht honoriert werden und welche er für den Patienten somit als
Privatleistung erbringen und privat verrechnen kann.

Stand 2026:

Einfache Bestätigungen ohne medizinischen Inhalt

Bestätigung über Besuch in der Ordination für Dienstgeber, Schule usw: je nach Aufwand, bis zu € 10,00

ärztliche Bestätigungen und Atteste

Atteste, die Befunde aus der kurativen Behandlung bestätigen: € 20,00
(zB Verletzungsanzeigen, Bestätigungen an das Finanzamt bei Diäten, zu Anträgen zur Pflegebeihilfe, zu Heimaufnahmen, Pflegefreistellung, Pflegeurlaub, zusätzliche Krankmeldebestätigungen, Turnbefreiungen, Entschuldigungen, 24-Stunden-Pflege-Bestätigungen, usw.)

Atteste, die Befunde aus der kurativen Behandlung bestätigen und einen größeren Umfang haben: € 40,00
(zB Atteste für Ämter und Behörden, Rechtsanwälte, Gericht, Stornoversicherungen, Versicherungsbericht)

Bestätigungen für private Versicherungen ohne Patientenkontakt: € 40,00
(zB Anfrage zu anamnestischen Daten)

Diverse Untersuchungen und Beratungen

Reiseprophylaxe und Impfberatung: € 50,00

Lebensversicherungs-Untersuchungen
Ärztliches Attest für Lebensversicherungen, gem.
Vereinbarung mit dem VVÖ € 203,20



Arztauskunft über anamnestisch bekannte Daten, gem. Vereinbarung mit dem VVÖ € 56,09
für die Beilage von Befundkopien zur Arztauskunft pauschal € 10,00

Patientenverfügung: € 166,00
Vorsorgedialog: € 166,00
Sterbeverfügung: € 166,00
(Empfehlungstarife ÖÄK pro angefang. halben Stunde)

Ärztliches Zeugnis nach dem
Erwachsenenschutzgesetz: € 203,20

Kleine Untersuchungen einschließlich Attest

- Eignungs- bzw. Einstellungsuntersuchung für Betriebe: € 50,00
- Eignungsuntersuchung für Kindergarten, Schule und Universität: € 40,00
- Untersuchung von Jugendlichen im Gastgewerbe: € 50,00
- Einfache Sportuntersuchung bei Kindern bis 12 Jahre ohne EKG: € 46,00
- Einfache Sportuntersuchung bei Kindern ab 12 Jahre mit EKG: € 58,00

Ausführliche klinische Untersuchungen mit Zusatzbefunden berechnen sich nach der Privathonorarordnung der Ärztekammer für Tirol (zB Tauglichkeitsbescheinigung, fliegerärztliche Untersuchung, Sporttauglichkeitsuntersuchung, Untersuchung für schwere Atemschutzgeräte)

Impfungen

Impfungen außerhalb von Aktionen inkl. Aufklärung und Feststellung der Impftauglichkeit: € 24,00
(Empfehlungstarif der ÖÄK)

Impfungen im Rahmen von Aktionen inkl. Aufklärung und Feststellung der Impftauglichkeit: € 20,00 (Empfehlungstarif der ÖÄK)

Nachtragen von Impfungen in den Impfpass

Empfehlungstarife der ÖÄK:

- Für 1 bis 2 Nachträge: € 33,00
- Für 3 und mehr Nachträge: € 46,00
- Für Nachtragung mit ausführlicher Beratung: € 59,00

Durchführung von Influenza-, RSV- und COVID-19 Testungen bei asymptomatischen Personen

Je durchgeführten Test € 27,00 + Einkaufspreis der Test-Kits

Diverse Leistungen

Schwangerschaftstest: € 30,00

Gesetzlich festgelegte Tarife für außervertragliche Leistungen

Lt. § 23 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung:

Führerschein Gruppe 1 Grunduntersuchung (Klasse AM, A(A1, A2), B, BE, F): € 35,00

Führerschein Gruppe 2 Grunduntersuchung (Klasse C(C1), CE(C1E), D(D1), DE(D1E): € 50,00

Führerschein-Wiederholungsuntersuchung: € 30,00

Privatärztliche Honorartarifempfehlung der Ärztekammer für Tirol

Bei der privaten Rechnungslegung gilt der Grundsatz, dass der Arzt berechtigt ist, die Höhe des Honorars mit den Patienten frei zu vereinbaren. Er kann seine Leistungen selbst kalkulieren.

Die privatärztliche Honorartarifempfehlung ist als Richttarif für die Bewertungen der einzelnen ärztlichen Leistungen zu betrachten. Das Ärztegesetz verpflichtet die Ärztekammern, die für die ärztliche Leistung berechneten Vergütungen auf Anfrage zu überprüfen. Aus diesem Grund empfiehlt die Ärztekammer für Tirol die Anwendung dieser Tarife.

Die Bewertung der ärztlichen Leistungen ist in Punkten festgesetzt. In den Honorarsätzen ist das verwendete Material nicht inbegriffen, soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Leistungen, die in diesem Honorartarif noch nicht enthalten sind, können nach den Sätzen gleichartiger oder ähnlicher Leistungen verrechnet werden.

Sie finden die privatärztliche Honorarordnung der Ärztekammer für Tirol im Download-Center unserer Homepage www.aektirol.at

Ihr Ansprechpartner: Kurie der niedergelassenen Ärzte

Ihr Ansprechpartner in der Ärztekammer für Tirol in allen Fragen rund um die Honorierung sowohl von vertraglichen, als auch außervertraglichen Leistungen ist die Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte.